

Betreuungsvertrag

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas als Träger der Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth, vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser vertreten durch die Leitung der Kath. Kindertagesstätte, Frau Katharina Göken

und

Frau _____
(Name, Vorname und Anschrift der Mutter, ggf. eines Sorgeberechtigten)

und

Herrn _____
(Name, Vorname und Anschrift des Vaters, ggf. eines Sorgeberechtigten)

wird folgender Vertrag über die Betreuung und Erziehung des Kindes

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift, falls abweichend von Anschrift der Eltern)

geschlossen.

1. Aufnahme

- 1) Das Kind besucht die Kindertagesstätte zum Zwecke der Erziehung, Bildung und Betreuung ab

Beginn des Kindertagesstättenjahres _____

(Beginn des Kindertagesstättenjahres: 01. August; aufgrund von Ferienzeiten kann der erste Aufnahmetag abweichen)

Erster Betreuungstag: _____

Abweichendes Aufnahmedatum: _____

(im Ausnahmefall individuell zu vereinbaren)

- 2) Öffnungs- und Schließungszeiten werden vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen des Personals etc. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres mitgeteilt.

- 3) Die konkrete Gruppenzuordnung bleibt der Kirchengemeinde vorbehalten.

2. Vertragslaufzeit (bitte entsprechend ankreuzen)

☐ **Krippengruppe**

Der Vertrag endet unabhängig von den Ferienschließungszeiten mit dem Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind das **dritte Lebensjahr** vollendet.

Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

Ein evtl. Übergang in eine Kindergartengruppe bedarf des Abschlusses einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf den Übertritt in eine Kindergartengruppe.

☐ **Kindergartengruppe**

Der Vertrag endet unabhängig von den Ferienschließungszeiten mit dem Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem der **Schuleintritt** des Kindes erfolgt.

Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

Das Vertragsverhältnis endet unabhängig von den Ferienschließungszeiten mit Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem das betreute Kind das schulpflichtige Alter erreicht.

Das ist dann der Fall, wenn das Kind mit Beginn des jeweiligen Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet hat oder es bis zum folgenden 30. September vollendet haben wird.

Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

Eine evtl. Verlängerung des Vertrages wegen Rückstellung des Kindes vom Schulbesuch aufgrund der Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchulG bedarf einer besonderen Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. Betreuungsentgelt

- 1) Die Sorgeberechtigten sind für die Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe bis zum ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, zur Zahlung eines Betreuungsentgelts verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch während Abwesenheits- und Schließzeiten. Das Betreuungsentgelt wird von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der von der Gemeinde Emsbüren beschlossenen Regelung erhoben. Grundlage ist § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreuungsentgelt ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.

- 2) Die Betreuung in der Kindertagesstätte erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung des Kindes kostenfrei. Die Kostenfreiheit erstreckt sich auf die gesetzlich vorgesehene Mindestbetreuungszeit gem. § 12 KiTaG, höchstens jedoch auf eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

- 3) Im Falle der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den in Abs. 2 genannten Umfang von acht Stunden hinaus, erhebt der Träger ein Betreuungsentgelt.

Die Zahlungsverpflichtung besteht auch während Abwesenheits- und Schließzeiten. Das Betreuungsentgelt wird von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der von der Gemeinde Emsbüren beschlossenen Regelung erhoben.

Grundlage ist § 20 i.V.m. § 21 S. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreuungsentgelt ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.

- 4) Das Betreuungsentgelt für die vereinbarte Betreuungszeit gemäß § 1 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages wird durch die Gemeinde Emsbüren nach billigem Ermessen durch Satzung

festgesetzt. Er wird Ihnen gesondert mitgeteilt.

Neuregelungen der Betreuungszeit können eine Veränderung des Betreuungsentgelts zur Folge haben. Allgemeine Anpassungen werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Ein Neuabschluss des Betreuungsvertrages bei einer Anpassung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht.

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der politischen Gemeinde einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen.

- 5) Für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung wird vereinbart, dass folgende Entgelte als Pauschale zu entrichten sind:

☐ Mittagessen: € 2,50 pro Mittagessen (monatliche Abrechnung)

Getränkegeld: € 40,00 einmal (jährliche Abrechnung)

Für die Kosten kann über das Bildungs- und Teilhabepaket bei der Gemeindeverwaltung ein Zuschuss beantragt werden.

- 6) Das Betreuungsentgelt i.S.v. Abs. 4 ist monatlich und zwar spätestens bis zum 1. eines Monats, per SEPA-Lastschriftmandat im Voraus zu zahlen. (Anlage 1) Es ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres, insbesondere auch in den Ferien und während Fehlzeiten, insbesondere Krankheitszeiten des Kindes, zu zahlen.
- 7) Die Kirchengemeinde kann das Betreuungsentgelt wegen Steigerung der Personal- und Sachkosten oder der Veränderung der Zuschüsse Dritter nach Anhörung des Elternbeirats durch schriftliche Erklärung, die den Sorgeberechtigten spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt zu geben ist, gegenüber den Sorgeberechtigten neu festsetzen. Die Änderung darf den anderen Vertragsteil nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- 8) Die Parteien sind sich darüber einig, dass, sofern das Betreuungsentgelt gem. Abs. 1 und 3 dieses Vertrages durch die Kommune festgesetzt worden ist, dieser das Recht zusteht, die Höhe des Entgelts gegebenenfalls neu festzusetzen, sofern sich die Grundlagen für die Ermittlung des Betreuungsentgelts maßgeblich geändert haben.

4. Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr umfasst den Zeitraum vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

5. Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Betreuung des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Veränderungen im Bereich der Personensorge sowie ggf. Änderungen bei abholberechtigten Personen oder Änderungen im Gesundheitsbereich.
- 2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für den Fall eines Notfalls Kontaktdaten mitzuteilen. **Jedwede Änderungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.**
- 3) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Einrichtung

mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. Hierfür sind die entsprechenden Angaben im Anhang 1 zu machen.

- 4) Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Einrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung folgende Nachweise zu erbringen:
- a. Ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem betreuten Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
 - b. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass beim betreuten Kind eine Immunität gegen Masern besteht oder
 - c. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das betreute Kind aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann oder
 - d. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Betreuungseinrichtung, dass einer der oben genannten Nachweise bereits vorgelegt wurden.

Wird für ein betreutes Kind, dass das erste Lebensjahr vollendet hat, kein Nachweis im oben genannten Sinne vor Beginn der Betreuung vorgelegt, darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden. Die Einrichtung ist zudem verpflichtet, entsprechende Angaben an das örtliche Gesundheitsamt zu übermitteln.

Zudem ist gem. § 34 Abs. 10 a IfSG einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(siehe Anlage 6)

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das jeweilige pädagogische Fachpersonal in der Gruppe und endet bei Beendigung der Betreuungszeit mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte / abholberechtigte Person, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich nicht, wenn die Sorgeberechtigten oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers begleitet oder mit ihm dort anwesend ist.

7. Haftung bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen

Für vom Träger oder dem Kita-Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust oder Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.

8. Ausflüge

- ☐ Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an gemeinsamen Spaziergängen, Ausflügen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnimmt.

Die Aufsichtspflicht i.S.v. Ziff. 6 S. 1 dieses Vertrages erstreckt sich auch auf Spaziergänge, Ausflüge und ähnliche Veranstaltungen der Kindertagesstätte.

Ziff. 6 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

9. Abholung

- ☐ Ich/Wir verpflichte/-n mich/uns, mein/unser Kind täglich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit selbst von der Kindertagesstätte abzuholen oder für eine Abholung durch eine andere geeignete Begleitperson zu sorgen.

Mit einer Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitperson bin ich/sind wir einverstanden:

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

Änderungen sind schriftlich der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Sollten andere Personen als ein Sorgeberechtigter das Kind abholen, ist eine vorherige schriftliche Erklärung notwendig.

Telefonische Benachrichtigungen sind **nicht** ausreichend!

Sollten andere Personen als zuvor festgelegt das Kind abholen, müssen diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben.

- ☐ Nur im Falle von Kindern, die mindestens fünf Jahre alt sind:

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind _____,
geb. am _____, ab dem _____
allein den Heimweg von der Kindertagesstätte antreten darf.

Ich habe/wir haben mein/unser Kind mit dem Kindergartenweg vertraut gemacht und halten es für fähig, den Weg allein zurückzulegen. Ich/Wir verpflichte/-n mich/uns, alle daraus erwachsenen Ansprüche zu übernehmen und stellen die Leitung und den Träger der Kindertagesstätte von jeder Verantwortung frei. Mir/Uns ist bekannt, dass die Kindertagesstätte für die Sicherheit des Kindes keine Verantwortung übernimmt.

Die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände oder Gefahren das Kind in der Kindertagesstätte zu behalten und eine Abholung zu verlangen.

10. Einverständniserklärungen

1) Ich bin/Wir sind damit einverstanden, **(Bitte nur zutreffende Kästchen ankreuzen)**

- ☐ dass der Name meines/unseres Kindes, meine/unsere Anschrift und meine/unsere Telefonnummer in die Adressenliste der Kinder der Gruppe aufgenommen und an die Eltern der Kinder der Gruppe weitergegeben wird. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf wirkt nur für die Zukunft und lässt die Rechtmäßigkeit einer zuvor erfolgte Verarbeitung der Daten unberührt.

- ☐ dass mein/unser Kind an der regelmäßig in der Kindertagesstätte stattfindenden

- ☐ Zahnprophylaxe

- ☐ zahnärztliche Untersuchung
teilnimmt.

- ☐ dass mein/unser Kind während der heißen Zeit an Sonnentagen durch eine/n Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte an der Sonne ausgesetzt, unbedeckten Körperstellen mit dem von mir/uns mitgebrachten Sonnenschutzmittel, welches mit dem Namen des Kindes versehen ist, entsprechend den Erfordernissen eingecremt wird.

Bitte cremen sie ihr Kind bereits morgens mit Sonnenschutzmittel ein.

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung kann ich/können wir jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Träger).

- ☐ dass die pädagogischen Mitarbeiter/innen eine Zecke entfernen, wenn sie während der Betreuungszeit bei meinem/unserem Kind entdeckt werden. Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall hiervon in Kenntnis gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten keine Verpflichtung der Erzieher/innen zum Entfernen ableitet, sondern lediglich die Ermächtigung zur Durchführung. Jede/r Erzieher/in entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z. B. Vorhandensein von geeignetem Werkzeug zum Entfernen) in eigener Verantwortung, ob sie/er die Zecke entfernt.

Die Sorgeberechtigten werden über die Einstichstelle schriftlich informiert.

Soweit keine Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt oder die Erzieherinnen/Erzieher sich das Entfernen nicht zutrauen, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich über den Zeckeneinstich informiert.

- ☐ dass ein Informationsaustausch über mein/unser Kind zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule erfolgt, um einen guten Übergang des Kindes in die Grundschule zu gewährleisten. Der Grundschule werden insbesondere Angaben zu folgenden Entwicklungsbereichen des Kindes gemacht: Motorik und Bewegung, Wahrnehmung, Denk- und Merkfähigkeit, Zahlen- und Mengenbegriffe, Sprache, Sprachverhalten und phonologische Bewusstheit, sozial und emotionales Verhalten und Gruppenfähigkeit.

- ☐ dass personenbezogene Daten einschließlich Fotos meines/unseres Kindes zum Zweck der Entwicklungsdokumentation, für das Anfertigen von Portfolios und Aushängen innerhalb der Einrichtung von uns angefertigt und in einer nicht veröffentlichenden Weise (bspw. durch Aushängen in den Räumen der Einrichtung, im Portfolio der Kinder oder im Erinnerungsbuch) verwendet werden.

- 2) Die in Abs. 1 getätigten Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf wirkt nur für die Zukunft und lässt die Rechtmäßigkeit einer zuvor erfolgten Maßnahme unberührt.

11. Krankheitsfälle

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich. Die erforderliche Belehrung gem. § 34 Abs. 5 IfSG ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt, ebenso das Merkblatt über Medikamentengabe in Kindertagesstätten, und ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 2) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung zu informieren. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sofern die Sorgeberechtigten das Kind nicht von sich aus Zuhause betreuen.
- 3) Zur Wiederaufnahme kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. Gegebenenfalls anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- 4) Medikamente dürfen von den Mitarbeitern der Einrichtung grundsätzlich **nicht** verabreicht werden. Im Einzelfall können nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Ausnahmen zugelassen werden.
- 5) Im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung werden die Sorgeberechtigten unverzüglich unter den angegebenen Notfallkontakten informiert.

Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, erklären sie hiermit dass

Der Arzt / die Ärztin

(Name, Anschrift, Telefon)

im Notfall auch jede/r andere Arzt/Ärztin konsultiert werden darf.

12. Vertragsbeendigung

- 1) Die Sorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juli eine Kündigung nicht möglich ist. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung des Betreuungsvertrages nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
 - a. das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und ohne Angaben von Gründen gefehlt hat,

- b. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- c. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, dauerhaft wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur (insbesondere Schließung einzelner Gruppen) dauerhaft geändert wird.
- d. das Kind aus dem Einzugsgebiet der Kommune verzieht und aus diesem Grund kein Kostenausgleich durch den zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe erfolgt.

In den Fällen a) und b) hat der Träger vor dem Ausspruch der Kündigung die Eltern zu hören.

- 3) Der Träger ist berechtigt, die Vereinbarung zur Betreuung des Kindes im Rahmen der Sonderöffnungszeiten i.S.v. § 1 Abs. 2 zu kündigen, sofern die dort genannte Bedingung nachträglich wegfällt. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt. Die Betreuungszeit reduziert sich auf die üblichen Betreuungszeiten.
- 4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a. die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsentgelts für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Betreuungsentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der dem Betreuungsentgelt für zwei Monate entspricht.
 - b. eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter Abs. 1 genannten Zeitpunkts als unzumutbar erscheinen lässt. In den Fällen des Abs. 2 b insbesondere dann, wenn das Kind sich oder andere Kinder gefährdet.
 - c. das Kind dauerhaft auch während der Betreuungszeit auf die Gabe von Medikamenten angewiesen ist und eine solche nicht ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.
 - d. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und kein Nachweis i.S.d. Ziff. 5 Abs. 4 bzgl. des Masern-Impfschutzes vor Beginn der Betreuung vorliegt.

13. Datenschutz

- 1) Es gelten die Bestimmungen über den kirchlichen Datenschutz (Kirchliches Datenschutz-Gesetz, KDG).
- 2) Die erbetenen Angaben sind freiwillig. Der Träger behält sich vor, das Betreuungsangebot bei Fehlen wesentlicher Angaben zurückzuziehen.

- 3) Soweit im Rahmen dieses Vertrages Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages in Form einer verantwortungsbewussten Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und der erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie gegebenenfalls gem. § 35 SGB I, §§ 62-68 SGB VIII.

Gegebenenfalls sind die Angaben auch zur Abwicklung der Betreuungsentgelte erforderlich. Die Sorgeberechtigten erklären insofern ihre Zustimmung zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die Gemeinde Emsbüren, sofern dies zur Ermittlung des Betreuungsentgelts notwendig ist.

Eine Übermittlung an kirchliche und staatliche Stellen ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KDG zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung an nicht-kirchliche oder nichtstaatliche Stellen. Eine Übermittlung ist in diesen Fällen u. a. dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind beispielsweise eine Übermittlung an weitere Stellen (z. B. an das Jugendamt) erfordert, darf eine Übermittlung nur mit Einwilligung oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage erfolgen.

- 4) Die Sorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihre Zustimmung zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten oder Erkenntnisse, die dem Träger der Einrichtung bei Prüfung oder Durchführung einer Maßnahme im Rahmen des § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) bekannt werden an das zuständige Jugendamt oder sonstige zuständige staatliche Stellen.
- 5) Im Hinblick auf die Rechte des/der Betroffenen wird auf Anlage 5 (Datenschutzinformationsblatt) verwiesen, die Bestandteil dieses Betreuungsvertrages ist.

14. Anlagen zum Betreuungsvertrag und weitere Vertragsbestandteile

Details zum Betreuungsverhältnis sind in fünf Anlagen (Gesundheitsdaten, Merkblatt Medikamentenabgabe und Verhalten bei Krankheitsfällen in den Kindertagesstätten, Information gem. § 34 IfSG, Datenschutzinformationsblatt gem. 15 KDG) zum Vertrag geregelt.

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger und dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte sind in der Informationsschrift mit dem Titel „Informationen für Eltern“ enthalten. Diese Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass sie diese Informationsschrift erhalten und gelesen haben.

Weitere Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind das Leitbild sowie die Konzeption.

15. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, treten an ihre Stelle die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung

**Bitte zusammen mit der Erklärung zum Einkommen zurück an
die Gemeinde Emsbüren**

SEPA-Lastschriftmandat Kita-beiträge

Gläubiger-ID: DE36EMS00000148119, Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)
Verkürzung der Ankündigungsfrist: Die Frist für die Vorabinformation der SEPA-Lastschrift wird auf einen Tag verkürzt.

Gemeinde Emsbüren
Gemeindekasse
Markt 18
48488 Emsbüren

Auskunft erteilen:

Frau Lohle und Frau Held
Tel. 05903/9305-225 und -125

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Gemeinde Emsbüren, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Emsbüren auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Diese Einzugsermächtigung/dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt ab _____
(falls nichts ausgefüllt: ab sofort) für die nachstehend aufgeführten **wiederkehrenden/ einmaligen** Zahlungen:

☐ Elternbeitrag Kita St. Andreas

☐ Elternbeitrag Kita St. Marien

☐ Elternbeitrag Kita St. Josef

☐ Elternbeitrag Kita St. Elisabeth

☐ Elternbeitrag Kita St. Franziskus

Kassenzeichen (Verwendungszweck) _____
(wird mit Bescheiderstellung bekannt gegeben)

Zahlungspflichtiger _____

Kontoinhaber _____
(falls vom Zahlungspflichtigen abweichend)

IBAN DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____ | ____

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Wichtiger Hinweis: Bitte reichen Sie das SEPA-Lastschriftmandat im Original
vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein.

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag für

(Name und Vorname des Kindes)

Gesundheitsdaten

Name und Vorname des Arztes	
Straße, Hausnummer des Arztes	
PLZ Ort des Arztes	
Telefonnummer des Arztes	
Krankenkasse	
versichert über	
letzte Tetanusimpfung	
erwähnenswerte Allergien	
gesundheitliche Besonderheiten	
Gem. § 34 Abs. 10 a IfSG erforderliche Impfberatung wurde vorgenommen am: (Nachweis liegt anbei)	

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag für

(Name und Vorname des Kindes)

Medikamentenabgabe und Verhalten bei Krankheitsfällen in der Kindertagesstätte

Akut kranke Kinder gehören nicht in eine Kindertagesstätte. Für die Genesung eines akut kranken Kindes ist ausreichende Ruhe und zugewandte Pflege wichtig. Diese Rahmenbedingungen können in einer Kindertagesstätte nicht in dem notwendigen Umfang gewährleistet werden.

- Die Eltern haben die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.
- Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Tageseinrichtung fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Kinder, die infolge einer akuten Erkrankung noch auf die Gabe von Arzneimitteln angewiesen sind, sollen Zuhause betreut werden, auch wenn keine Ansteckungsgefahr mehr von den Kindern ausgeht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes wird vom Träger gegebenenfalls eine ärztliche Bescheinigung verlangt, in der bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Das pädagogische Personal hat die Verpflichtung kranke Kinder von der Betreuung auszuschließen. Der/die Sorgeberechtigte/-n werden unverzüglich informiert und sind dazu verpflichtet, ihr Kind abzuholen.

Wenn ein Kind in der Einrichtung Kopf-, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, Durchfall etc. bekommt oder sich verletzt, darf von den Erzieher/-innen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen keine eigene Diagnose gestellt werden und selbstständig Arzneimittel verabreicht werden („keine eigenmächtige Heilbehandlung“). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen. Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren. Grundsätzlich ist in diesen Fällen die Vergabe von Medikamenten nicht notwendig.

Grundsätzlich gilt:

- Es müssen umgehend die Eltern informiert werden. Das Kind muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. den Abholberechtigten übergeben werden.
- Bei akuten Fällen ist Erste Hilfe zu leisten, wenn erforderlich, muss ein Arzt (Notarzt) hinzugezogen werden.

In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Dabei ist zu beachten, dass es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem/ den Sorgeberechtigten bedarf.

Die Vereinbarung muss unter anderem Regelungen beinhalten über:

- die Freiwilligkeit der Medikamentenabgabe im Rahmen einer vertraglichen Einzelfallregelung
- die Möglichkeit zur Rücknahme und Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung wegen unvorhersehbar auftretender Schwierigkeiten
- die Verpflichtung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die durch den Arzt veranlassten Änderungen in der Medikation unverzüglich an die Einrichtung weiterzugeben.

Bezogen auf die jeweilige konkrete Medikamentenabgabe, muss eine schriftliche Ermächtigungserklärung von dem/der/den Sorgeberechtigten vorliegen. Diese wird gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte, die im konkreten Fall das Medikament verabreicht, abgegeben.

Die/der Sorgeberechtigte/-n sollten Arzt oder Ärztin gegenüber dem Träger bzw. der Kindertageseinrichtung von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. So wird es jeder pädagogischen Fachkraft möglich, im Falle von Komplikationen, unerwarteten Nebenwirkungen und Symptomen ärztlichen Rat einzuholen (siehe auch unter Datenschutz).

Eine Bescheinigung des Arztes zur Medikation ist erforderlich. Die Personensorgeberechtigten müssen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich die Notwendigkeit der Medikation und zweifelsfreie Vorgaben zur Verabreichung des Medikamentes ergeben. (Versorgungshäufigkeit, Versorgungsdauer, Zeitpunkt, Dosierung).

Bei chronisch erkrankten Kindern ist es das Ziel der Eltern, der Kindertagesstätte und der Ärzte, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte zum Wohle der Kinder diese so uneingeschränkt wie möglich am täglichen Leben teilnehmen zu lassen.

Insoweit bedarf es gesonderter Regelungen im Hinblick auf die Medikamentenvergabe.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag für

(Name und Vorname des Kindes)

Belehrung gem. § 34 BfSchG

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Ansteckende Krankheiten bereiten sich gerade dort schnell aus, wo auf engem Raum viele Menschen miteinander in Kontakt kommen. Gerade Kinder und Personal in Kindertagesstätten sind daher besonders gefährdet im Hinblick auf ansteckende Infektionskrankheiten. Aus diesem Grund schreibt das Infektionsschutzgesetz verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Ausbreitung von Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen vor.

1. Gesetzlich vorgeschriebene Besuchsverbote

Kinder, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (s. Tabelle 1), dürfen nicht den Kindergarten oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, um die Ansteckung anderer Personen zu verhindern.

Sofern ihr Kind eine der in Tabelle 2 genannten Krankheiten gehabt hat, besteht die Möglichkeit, dass es als sog. „Ausscheider“ auch nach durchgemachter Krankheit noch ansteckend ist. In diesen Fällen darf es nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und nur bei Beachtung der vom Gesundheitsamt festgelegten Schutzmaßnahmen wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen.

Bei bestimmten hoch ansteckenden und gefährlichen Krankheiten darf ihr Kind bereits dann die Einrichtung nicht mehr besuchen, wenn andere Personen in Ihrem Haushalt erkrankt sind oder der Verdacht einer Erkrankung besteht (Tabelle 3).

Im Falle der ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen), um das Risiko u.g. Erkrankungen für Ihr Kind und andere auszuschließen. Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Sofern Ihr Kind aus den vorgenannten Gründen die Einrichtung nicht besuchen darf, sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Leitung der Einrichtung hierüber zu informieren. Nur so kann eine weitere Ansteckung und Ausbreitung der Infektionskrankheit ggf. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt verhindert werden.

3. Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Durch die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln kann der Ansteckung und der Ausbreitung ansteckender Krankheiten vorgebeugt werden. Wir empfehlen daher, darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln, wie das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen oder nach dem Toilettenbesuch einhält. Auch die Einhaltung eines vollständigen Impfschutzes hilft Krankheiten vorzubeugen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihrem Kinderarzt / Ihre Kinderärztin oder Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht von Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Cholera
- Diphtherie
- Darmentzündung verursacht durch EHEC
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
- Ansteckende Borkenflechte
- Keuchhusten
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Kinderlähmung
- Röteln
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Krätze
- Typhus
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- infektiöser Gastroenteritis

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Corynebacterium spp. Toxin bildend
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigella-Bakterien
- EHEC-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- Cholera
- Diphtherie
- Darmentzündung verursacht durch EHEC
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Kinderlähmung
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

(Name und Vorname des Kindes)

Datenschutzinformationsblatt gemäß § 15 KDG

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Träger der Einrichtung:

Kirchengemeinde: St. Andreas
Adresse: Papenstraße 7, 48488 Emsbüren
Telefonnummer: 05903 / 93100

2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Das Bistum Osnabrück hat mit der Firma ITEBO einen Vertrag abgeschlossen, wonach aus dem dortigen Servicebereich „Datenschutz“ ein Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die Kirchengemeinden gestellt wird. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist Herr Schoen. Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes ist Herr Brinkmeyer (Tel.: 0541/9631222, E-Mail: datenschutz@bistum-osnabrueck.de).

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Soweit im Rahmen dieses Vertrages Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages in Form einer verantwortungsbe-
wussten Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und der erziehungspartnerschaft-
lichen Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie gegebenenfalls gem. § 35 SGBI,
§§ 62-68 SGB VIII. Die Angaben zur Abwicklung der Betreuungsentgelte dienen der Abwick-
lung des Betreuungsvertrages gem. § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Soweit wir für Verarbeitungsvor-
gänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient
§ 6 Abs. 1 lit. b KDG als Rechtsgrundlage.

4. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Eine Ermittlung an kirchliche und staatliche Stellen ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KDG zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung an nichtkirchliche oder nichtstaatliche Stellen. Eine Übermittlung ist in diesen Fällen u. a. dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind beispielsweise eine Übermittlung an weitere Stellen (z.B. an das Jugendamt) erfordert, darf eine Übermittlung nur mit Einwilligung oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage erfolgen. Sofern die Abwicklung der Betreuungsentgelte eine Übermittlung an die zuständige Kommune erfordert, geschieht dies aufgrund der erklärten Einwilligung der Sorgeberechtigten. Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte (z.B. an ein Kreditinstitut zur Zahlungsabwicklung), sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis (z.B. nach den o. g. Rechtsvorschriften) besteht. Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z.B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten oder archivieren) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung streng weisungsgebunden unterstützen.

5. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Verträge werden gem. § 5 Abs. 3 b der Richtlinien für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut 10 Jahre aufbewahrt. Anschließend werden sie vernichtet.

6. Bereitstellung Ihrer Daten vorgeschrieben oder erforderlich

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Ohne Bereitstellung dieser Daten können wir unseren Betreuungsvertrag ggf. nicht erfüllen.

7. Rechte der Betroffenen

a. Auskunftsrecht (§ 17 KDG):

Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf Auskunft, ob sie oder ihr Kind betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 17 KDG im einzelnen aufgeführten Informationen.

b. Recht auf Berichtigung und Löschung (§§ 18, 19 KDG):

Die Sorgeberechtigten haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie oder ihr Kind betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Sie haben zudem das Recht die Löschung sie oder ihr Kind betreffende personenbezogene Daten zu fordern, sofern einer der in § 19 KDG im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

c. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG):

Die Sorgeberechtigten haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in § 20 KDG aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer einer etwaigen Prüfung.

d. Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG):

In bestimmten Fällen, die in § 22 KDG im Einzelnen aufgeführt werden, haben die Sorgeberechtigten das Recht, die sie oder ihr Kind betreffende personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. die Übermittlung dieser Daten an einen Dritten zu verlangen.

e. Widerspruchsrecht (§ 20 KDG):

Werden Daten auf Grundlage von § 6 Abs. 1 lit. b KDG (Einwilligung) oder § 6 Abs. 1 lit. g KDG erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht den Sorgeberechtigten das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation bzw. der besonderen Situation ihres Kindes ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. In diesen Fällen unterbleibt die weitere Verarbeitung der Daten, es sei denn, es liegen nachweisbare zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Sorgeberechtigten oder Ihres Kindes überwiegen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

f. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die Sorgeberechtigten haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Für die Kirchengemeinde St. Andreas ist dies:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen

- ☐ Ich habe / Wir haben das obige Datenschutzinformationsblatt zur Kenntnis genommen.

Bei fehlender Bestätigung kann ihr Kind **nicht** in die Kindertagesstätten-einrichtung aufgenommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag für

(Name und Vorname des Kindes)

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird nun bald unsere Kita besuchen. Wo viele Kinder zusammenkommen, kommt es leider auch immer wieder zum Ausbruch von Infektionskrankheiten. Gegen viele dieser Krankheiten können Sie Ihr Kind impfen lassen – so schützen Sie nicht nur Ihr eigenes Kind, sondern auch Ihre Mitmenschen und sich selbst.

Bevor wir Ihr Kind in unsere Kita aufnehmen können, fordert der Gesetzgeber in

§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz, dass wir eine schriftliche Bescheinigung darüber einfordern, dass Sie sich hinsichtlich des empfohlenen Impfschutzes für Ihr Kind ärztlich haben beraten lassen sowie eine schriftliche ärztliche Bescheinigung gemäß **§ 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz**.

Machen Sie daher einen Beratungstermin bei Ihrem Kinderarzt. Bitten Sie ihn, die anliegenden Formulare auszufüllen.

Diese Bescheinigungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Ärztliche Bescheinigung über eine Impfberatung

Hiermit bestätige ich, dass die Eltern von _____, geb. am _____

am _____ von mir im Rahmen eines Beratungsgesprächs über den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz informiert und im Hinblick auf die empfohlenen Impfungen für das o. g. Kind im Sinne des § 34 Abs. 10a IfSG beraten wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Kinderarzt, Praxisstempel

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____, Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Für die o. g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)

1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)

Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor

Befreiung von einer Masern-Impfung:

Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor,
aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Kinderarzt, Praxisstempel